

# Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

## Zielsetzung

Die Maßnahme dient zur Bewahrung und Steigerung der biologischen und genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft durch die Zucht und die nachhaltige Nutzung gefährdeter Nutzierrassen.

Außerdem trägt die Maßnahme zur Erhaltung der genetischen Vielfalt als wichtiges Kulturgut bei, darüber hinaus wird Potenzial für künftige züchterische Fortschritte geschaffen.

Die Maßnahme liefert einen wesentlichen Beitrag zur Bewahrung und Förderung des Wissens über Erhaltungszucht und Nutzung seltener Rassen.

## Einzuhaltende Bedingungen

### Förderbare Tiere

- Förderfähig ist die Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutzierrassen gemäß Rassenliste des Anhangs G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sind unter [www.ama.at](http://www.ama.at) im Bereich ÖPUL abrufbar.
- Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder und den anerkannten Generhaltungsprogrammen mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms, nur reinrassige Anpaarungen
<b>Kuh</b>	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal gekalbt;
<b>Stute</b>	bis spätestens am 31.05. zumindest einmal gefohlt; weitere Abfohlungen innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung;
<b>Mutterschaf</b>	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal gelammt;
<b>Mutterziege</b>	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal gekitzt;
<b>Zuchtsau</b>	bis spätestens am 01.04. zumindest einmal reinrassig geferkelt; zumindest jeder 2. Wurf reinrassig;

  

Männliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms, Nachweis der gesicherten Abstammung
<b>Stier, Widder, Bock und Eber</b>	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht; Stier spätestens am 01.04. 10 Monate alt; Widder und Eber spätestens am 01.04. 6 Monate alt; Bock spätestens am 01.04. 5 Monate alt;
<b>Hengst</b>	spätestens am 31.05. 2,5 Jahre alt; wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert worden sein;

## Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird einzel-tierbezogen für die Zucht und Haltung gefährdeter und hochgefährdeter Nutzierrassen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Einsatz von Nutztieren lokaler und von Nutzungsaufgabe bedrohter Landrassen, die genetisch an ein oder mehrere traditionelle Erzeugungssysteme angepasst sind, im Vergleich zu verbreiteten Rassen entstehen.

- Bei den förderbaren Tierrassen gibt es insgesamt drei Gefährdungsstufen. Erstens gefährdete Rassen (Kürzel „G“), zweitens gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (Kürzel „GG“) und drittens hochgefährdete Rassen (Kürzel „H“). Letztere sind Rassen, die im Generhaltungsprogramm umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten haben, wie z.B. vorgegebene Anpaarung durch die verantwortliche Zuchtorganisation. Die Gefährdungsstufen sind der weiter unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

### Mindestteilnahme

- Pro Antragsjahr muss mit mindestens einem förderbaren Tier an der Maßnahme teilgenommen werden. Die Haltung gefährdeter Nutztierassen darf daher während der Verpflichtungsperiode nicht aufgegeben werden.

### Beantragung

- Die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

### Mehrfachantrag-Flächen

- Der Betrieb muss die förderbaren Schafe, Ziegen, Pferde und Schweine einzeln im Mehrfachantrag-Flächen (unter der Rubrik „Gefährdete Nutztierassen“) beantragen. Reservetiere können ebenfalls in dieser Beilage beantragt werden und abgegangene Tiere unmittelbar ersetzen.
- Bei Teilnahme mit Rindern werden die förderbaren Tiere des Betriebes durch die AMA aus der Rinderdatenbank für das jeweilige Förderjahr automatisch ermittelt. Eventuelle Reservetiere werden ebenfalls automatisch der Rinderdatenbank entnommen.

### Bestätigung der Zuchtorganisation

- Die für die jeweilige Rasse verantwortliche Zuchtorganisation bestätigt die beantragten Tiere sowie die förderbaren Rinder des Betriebes bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres (Freigabe oder Ablehnung).
- Die Bestätigung umfasst die Eintragung in das Herdebuch, die Einhaltung der Anforderungen gemäß Definitionen der Tierkategorien sowie die Einhaltung des anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren und wird online in der Datenbank der AMA vorgenommen.

### Stichtag und Haltedauer

- Der Stichtag für die förderbaren Tiere ist der 1. April des jeweiligen Antragsjahres.
- Die beantragten Tiere müssen jedenfalls zwischen 1. April bis 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres am Betrieb gehalten werden.
- Ein Rassenwechsel innerhalb dieser vorgeschriebenen Haltedauer ist nicht möglich. Ein Rassen- oder Tierartenwechsel, ein Hinzukommen von neuen Rassen sowie ein Wegfall von bisherigen einzelnen Rassen am Betrieb, können ausschließlich zwischen den einzelnen Förderjahren erfolgen.
- Es gibt keine Einschränkung bezüglich der Tier- und Rassenanzahl am Betrieb. Ein Aufstocken bzw. Reduzieren der Tieranzahl ist während der gesamten Verpflichtungsperiode möglich, sofern die jährliche Mindestteilnahme erfüllt wird.

### Abgang während der Haltedauer

- Ein Abgang von beantragten Pferden, Schafen, Ziegen oder Schweinen während der vorgeschriebenen Haltedauer ist innerhalb von 10 Werktagen ab Abgang online an die AMA zu melden. Die erforderliche Meldung ist als Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen (unter der Rubrik „Gefährdete Nutztierassen“) über [www.eama.at](http://www.eama.at) vom Betrieb eigenhändig oder unter Mithilfe der zuständigen Bezirksbauernkammer vorzunehmen.
- Eine Nachbesetzung hat innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse zu erfolgen. Bei Abgängen am Jahresende kann ein Ersatztier auch angerechnet werden, wenn es erst im Folgejahr am Betrieb gehalten wird. Grundvoraussetzung ist jedoch die Einhaltung der 5-Wochenfrist und die Meldung an die AMA über [www.eama.at](http://www.eama.at).

- Die nachbesetzten Tiere müssen ab dem Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Die Nachbesetzung muss innerhalb von 10 Werktagen ab Nachbesetzung der AMA online gemeldet werden. Auch diese Meldung ist als Korrektur zum Mehrfachantrag-Flächen (unter der Rubrik „Gefährdete Nutztierassen“) über [www.eama.at](http://www.eama.at) vom Betrieb eigenhändig oder unter Mithilfe der zuständigen Bezirksbauernkammer vorzunehmen.

*Beispiel:*

*Eine beantragte Zuchtsau wird am 01.10.2018 verkauft. Spätestens am 12.10.2018 muss der Abgang online gemeldet werden. Für die Nachbesetzung ist bis 05.11.2018 Zeit. Am 28.10.2018 ferkelt eine förderfähige Jungsau ab, die als Nachbesetzung dienen soll. Die Nachbesetzung muss spätestens am 09.11.2018 online gemeldet werden.*

### Weitergabe zwecks Zuchteinsatz

- Die Weitergabe von Tieren während der Haltedauer ist nur als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate zulässig. Vor der Weitergabe von Pferden, Schafen, Ziegen oder Schweinen hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen. Diese Meldung ist online über [www.eama.at](http://www.eama.at) unter dem Reiter „Eingaben“, im Menüpunkt „Andere Eingaben“ in dem dafür vorgesehenen Eingabeformular auszufüllen und abzuschicken.
- Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren auf einer Zuchtstation (inkl. Leistungsprüfung), auf einer Tierzucht-Veranstaltung (z.B. Tierschau) oder Sport-Veranstaltung (z.B. Reitveranstaltung oder Reitkurs) im Ausmaß von maximal 10 Tagen ist keine Meldung an die AMA erforderlich, wenn ein solcher vorübergehender Aufenthalt vom Betrieb belegt werden kann.
- Bei Rindern ist die Weitergabe von weiblichen und männlichen Zuchttieren nach dem 30. September zwecks Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zulässig. Davon umfasst ist auch die Weitergabe von Rindern an andere Betriebe nach dem 30. September, sofern die Tiere nicht vor dem 1. Jänner des Folgejahres geschlachtet werden. In dem Fall ist für Abgänge vom Betrieb ab diesem Termin keine Nachbesetzung erforderlich.

### Keine Meldepflicht

- Es besteht keine Meldepflicht bei Abgang von Pferden, Schafen, Ziegen oder Schweinen, wenn ein förderfähiges Reservetier beantragt wurde und eine unmittelbare Nachbesetzung erfolgt. Reservetiere sind Tiere zur Nachbesetzung und müssen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Anforderungen als Zuchttier erfüllen. Darüber müssen Aufzeichnungen vorliegen (z.B. Bestandsverzeichnis). Auch bei den nachbesetzten Tieren muss die Eintragung in das Herdebuch, die gesicherte Abstammung und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms von der verantwortlichen Zuchtorganisation bestätigt werden.

*Beispiel:*

*Ein beantragtes Mutterschaf wird am 17.08. geschlachtet. Ein bereits als Reservetier beantragtes Schaf hat am 28.07. gelammt und erfüllt daher zum Zeitpunkt der Nachbesetzung die Förderkriterien. Es ist keine Meldung erforderlich, wenn die Nachbesetzung im Bestandsverzeichnis vermerkt wird.*

- Im Fall von Rindern entfallen sowohl die Beantragung als auch sämtliche erforderliche Meldepflichten (Weitergabe zwecks Zuchteinsatz, Abgang während der Haltedauer, Nachbesetzung). Bei Rindern werden die Meldungen an die Rinderdatenbank herangezogen.

## Tabellarische Übersicht der förderbaren Rassen und zuständigen Zuchtorganisationen

Tierart	Originalrasse	G/GG/H	zuständige Zuchtorganisation
<b>Rind</b>	Ennstaler Bergschecken	H	Rinderzucht Steiermark
	Kärntner Blondvieh	H	Kärntner Rinderzuchtverband
	Murbodner	GG	Rinderzucht Steiermark
	Original Braunvieh	H	Vorarlberg Rind Zuchtverband eGen
	Original Pinzgauer	G	Rinderzuchtverband Salzburg
	Pustertaler Sprintzen	H	Rinderzucht Tirol eGen
	Tiroler Grauvieh	G	Rinderzucht Tirol eGen
	Tux-Zillertaler	H	Rinderzucht Tirol eGen
	Waldviertler Blondvieh	H	NÖ. Genetik Rinderzuchtverband
<b>Pferd</b>	Huzulen	G	Landespferdezuchtverband Pferdezüchter OÖ
	Noriker	G	Landespferdezuchtverband Salzburg
	Shagya Araber	G	Österreichischer Araberzuchtverband
<b>Schaf</b>	Alpines Steinschaf	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Braunes Bergschaf	H	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Kärntner Brillenschaf	GG	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Krainner Steinschaf	H	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Montafoner Steinschaf	H	Vorarlberger Schafzuchtverband
	Tiroler Steinschaf	G	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Waldschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung OÖ
	Zackelschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung OÖ
<b>Ziege</b>	Blobe Ziege	H	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Gemsfarbige Gebirgsziege	G	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Pfauenziege	G	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Strahlenziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Ziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Steirische Scheckenziege	H	Steirischer Ziegenzuchtverband
	Tauernschecken	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
<b>Schwein</b>	Mangalizza	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)
	Turopolje	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)

## Höhe der Prämie

Gefährdungsgrad	Gefährdete Rassen (G)	Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)	Hochgefährdete Rassen (H)
Tierart	Prämie in Euro/Tier	Prämie in Euro/Tier	Prämie in Euro/Tier
Kuh, Stute	180	210	280
Mutterschaf/-ziege	40	50	60
Zuchtsau	-	-	150

Zuchtstier, Zuchthengst	360	420	560
Zuchtwidder, Zuchtbock	80	100	120
Zuchteber	-	-	300

→ Bei Nachbesetzung nach dem 1. Juli des jeweiligen Förderungsjahres wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 1. Juli des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.

*Beispiel:*

*Ein Mutterschaf wird am 23. Juni verkauft. Am 29. Juni wird das Schaf mit einem förderbaren Zuchtwidder nachbesetzt. Die Prämie wird für den Zuchtwidder gewährt.*